



Politische Gemeinde Arbon

# **Verordnung zum Reglement über die Reserve für Wertschwankungen des Finanz- vermögens**

Gültig ab 31. Dezember 2019

Gestützt auf das Reglement über die Reserve für Wertschwankungen des Finanzvermögens der Politischen Gemeinde Arbon vom 25. Februar 2020 erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

Art. 1

Der Vollzug über die Reserve für Wertschwankungen des Finanzvermögens und der vorliegenden Verordnung obliegt der Abteilung Finanzen der Stadt Arbon.

Zuständigkeit

Art. 2

Die Finanz- und Sachanlagen gemäss Art. 1 Abs. 1 des Reglements über die Reserve für Wertschwankungen des Finanzvermögens beinhaltet die Sachgruppen 107 (Finanzanlagen) und 108 (Sachanlagen Finanzvermögen) der Bilanz der Stadt Arbon.

Definition Finanz- und Sachanlagen

Art. 3

<sup>1</sup> Für die Reserve Ausgleich Wertschwankungen Finanzanlagen wird ein Bilanzkonto im Bereich des Eigenkapitals eröffnet und geführt.

Buchhalterische Behandlung

<sup>2</sup> Unrealisierte (Marktwertanpassungen) und realisierte Gewinne oder Verluste sind in der Erfolgsrechnung dem Ergebnis aus Finanzierung der Erfolgsrechnung (Teil des operativen Ergebnisses) zuzuordnen.

<sup>3</sup> Die Einlagen und Entnahmen aus der Reserve sind dem ausserordentlichen Ergebnis zuzuordnen.

Art. 4

Diese Verordnung wird durch den Stadtrat mit Beschluss Nr. 41 / 20 vom 23. März 2020 erlassen und wird rückwirkend per 31. Dezember 2019 in Kraft gesetzt und ist erstmals für den Jahresabschluss 2019 anzuwenden.

Inkraftsetzung

Dominik Diezi, Stadtpräsident

Andrea Schnyder, Stadtschreiberin